



Parkerleichterung für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Zur Antragstellung ist der Straßenverkehrsbehörde der Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamts vorzulegen. Hierin sind neben dem Grad der Behinderung (GdB) die weiteren gesundheitlichen Merkmale als Merkzeichen (MZ) eingetragen, die als Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung geprüft werden. Darüber hinaus ist das Antragsverfahren der jeweiligen Parkausweise zu beachten.

Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für schwerbehinderte Menschen

| Personengruppe | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Außergewöhnlich Gehbehinderte mit MZ aG- Blinde mit MZ BI- Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (Verlust beider Arme), beidseitiger Phokomelie (Hände bzw. Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an) oder vergleichbarer Funktionseinschränkungen (Verlust oder vollständige Gebrauchsunfähigkeit beider Gliedmaßen) | |
| Parkerleichterung | |
|  | Parken auf Behindertenparkplätzen (Parkplätze mit Rollstuhlsymbol) und sonstige Parkerleichterungen (siehe Übersicht auf S. 3) in ganz Deutschland |
| Parkausweis | |
|  | blauer EU-einheitlicher Parkausweis |
| Antragsverfahren | |
| Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Für die Ausstellung des Parkausweises ist ein Passbild einzureichen. | |

| Personengruppe |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Schwerbehinderte Menschen mit den MZ G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane- Schwerbehinderte Menschen mit Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa mit einem hierfür zuerkannten GdB von wenigstens 60- Schwerbehinderte Menschen aufgrund eines künstlichen Darmausgangs und zugleich einer künstlichen Harnableitung mit einem hierfür zuerkannten GdB von wenigstens 70- Schwerbehinderte Menschen, die nach der versorgungsrechtlichen Feststellung den vorgenannten Personenkreisen gleichzustellen sind |

| | |
|---|---|
| Parkerleichterung | |
| sonstige Parkerleichterungen (siehe Übersicht auf S. 3) ohne Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlsymbol in ganz Deutschland | |
| Parkausweis | |
|  | bundeseinheitlicher oranger Parkausweis |
| Antragsverfahren | |
| Nach Einreichung des Antragsformulars bei der Straßenverkehrsbehörde werden die genannten Voraussetzungen durch das Versorgungsamt geprüft. Der Antragsteller/Die Antragstellerin wird durch die Straßenverkehrsbehörde über das Ergebnis informiert. | |
| Ein hoher Gesamt-GdB führt nicht automatisch zur Bewilligung einer Parkerleichterung. | |

| | |
|--|--|
| Personengruppe | |
| Ohnhänder (dazu zählen auch Personen, die mit den verbliebenen Teilen der Hand eine Parkuhr nicht bedienen können, z. B. bei Verlust von vier Fingern an jeder Hand) | |
| Parkerleichterung | |
| gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten, Parken im Zonenhaltverbot und auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Betätigung der Parkscheibe; in ganz Deutschland | |
| Parkausweis | |
| Ausnahmegenehmigung (kein Parkausweis) | |

| | |
|--|--|
| Personengruppe | |
| kleinwüchsige Menschen (Körpergröße 1,39 m und darunter) | |
| Parkerleichterung | |
| gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkautomaten für die Dauer der jeweiligen angegebenen Höchstdauer; in ganz Deutschland | |
| Parkausweis | |
| Ausnahmegenehmigung (kein Parkausweis) | |

| Sonstige Parkerleichterungen mit allen Parkausweisen | Zeichen StVO |
|---|---|
| <p>Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO). Für bestimmte Haltverbotsstrecken kann eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf der Parkscheibe ergeben.</p> | <p>Zeichen 286 Zeichen 290.1</p>   |
| <p>Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO).</p> | <p>Zeichen 290.1</p>  |
| <p>Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen 314 „Parkplatz“ oder Zeichen 315 „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.</p> | <p>Zeichen 314 Zeichen 315</p>   |
| <p>Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeit freigegeben ist.</p> | <p>Zeichen 242.1 Zeichen 242.1</p>    |
| <p>Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.</p> |  |
| <p>Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung einer Parkscheibe (Bild 318) ergeben.</p> | <p>Bild 318</p>      |
| <p>Das Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne durchgehenden Verkehr zu behindern.</p> | <p>Zeichen 325.1</p>  |

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Hinweise

- Die Parkerleichterung wird bis zum Ablauf der Gültigkeit des jeweils zu Grunde liegenden Schwerbehindertenausweises des Versorgungsamts maximal auf 5 Jahre in stets widerruflicher Weise erteilt.
- Die Ausstellung der Parkausweise wird nicht vom Besitz eines Führerscheins und/oder Kraftfahrzeugs abhängig gemacht.
- Die Berechtigung des Parkens ist durch den Parkausweis im Original nachzuweisen. Dieser ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
- Die Erteilung weiterer Parkausweise für eine berechnigte Person ist nicht möglich.
- Die Parkerleichterung ist immer durch die Person, die im Besitz der Genehmigung ist, in das tatsächlich genutzte Fahrzeug mitzunehmen.
- Die vorgenannten Parkerleichterungen beziehen sich ausschließlich auf den öffentlichen Verkehrsraum. Bei der Nutzung von privat bewirtschafteten Parkplätzen entscheidet der/die jeweilige Betreibende, ob das kostenlose Parken für Schwerbehinderte gestattet ist.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Straßenverkehrsbehörde gerne zur Verfügung.

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Eberhardstraße 35
70173 Stuttgart

Telefon 0711 216-91138
Fax 0711 216-950801
E-Mail: verkehrsregelung@stuttgart.de